

Satzung des “Förderverein für die Fachschaft
Informatik/Wirtschaftsinformatik der
Carl-von-Ossietzky Universität Oldenburg e.V. ”

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen “Förderverein für die Fachschaft Informatik/Wirtschaftsinformatik der Carl-von-Ossietzky Universität Oldenburg e.V. ”.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Oldenburg (in Oldenburg).
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung der Studiengänge Informatik/Wirtschaftsinformatik und ihrer Studierenden an der Carl-von-Ossietzky Universität Oldenburg um den Einstieg ins Studium, das selbstständige und erfolgreiche Lernen, den Austausch mit anderen Fachschaften (sowohl Uni- als auch Bundesweit) sowie das Department für Informatik im Allgemeinen zu unterstützen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Das Veranstellen einer Orientierungswoche.
 2. Das zur Verfügung stellen von Lernmitteln und Informationen.
 3. Die Beratung und Hilfe in Sachfragen der Studierenden.
 4. Die Mitwirkung bei der Außendarstellung des Departments für Informatik.
 5. Die Unterstützung von AbsolventInnen beim Übergang in das Erwerbsleben.
 6. Die Vertretung der Interessen der Studierenden am Department für Informatik gegenüber den Lehrenden sowie Außenstehenden.

7. Die Durchführung von Zusammentreffen und Veranstaltungen um den Zusammenhalt sowie den Kontakt- und Erfahrungsaustausch der Studierenden zu fördern.
- (2) Der Verein ist selbstlos und gemeinnützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist nicht parteipolitisch gebunden.

Teil II

Rechtsverhältnisse des Vereins und seiner Mitglieder

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) ordentliche Mitgliedschaft
 1. Jeder ordentlich immatrikulierte Studierende am Department für Informatik an der Carl-von-Ossietzky Universität Oldenburg kann Mitglied werden.
 2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich (an den Vorstand) zu stellen.
 3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung durch den Vorstand kann auf Antrag des Aufnahmesuchenden die Mitgliederversammlung über die Aufnahme entscheiden.
 4. Aufnahmekriterium ist das glaubwürdige, zuverlässige und andauernde Eintreten für die Zwecke des Vereins.
- (2) Fördermitgliedschaft
 1. Alle natürlichen oder juristischen Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, können Fördermitglied werden.
 2. §3 Absatz 1 Nummer 2 gilt entsprechend.
- (3) Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenmitglieder können mit einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung und Zustimmung der betreffenden Person ernannt werden.
 2. §3 Absatz 1 Nummer 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet den satzungsgemäßen Zweck des Vereins zu unterstützen.
- (2) Alle Organe und deren Mitglieder üben ihre Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich aus. Aufwendungen können auf Beschluss des Vorstands erstattet werden, sofern sie den Zwecken des Vereins dienen. Auslagen werden durch den Kassenwart gegen Vorlage der Belege erstattet.
- (3) Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Von Fördermitgliedern wird einmal im Jahr eine Spende an den Verein in selbst festzulegender Höhe erwartet.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. wenn ein Mitglied schriftlich seinen Austritt gegenüber dem Vorstand erklärt. Das ist jederzeit möglich.
 2. wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder den Ausschluss beschließt und ein wichtiger Grund, wie ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder Schädigung des Vereinsansehens, vorliegt.
 3. mit dem Tod des Mitglieds.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Verlust der Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft nach §3 Satz 1 und geht, wenn kein Einspruch des Mitglieds vorliegt, in eine Fördermitgliedschaft über.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden einem ausscheidenden Mitglied keine Einlagen oder Beiträge zurückerstattet.

§6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit einer 2/3 -Mehrheit der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Mitgliederversammlung nach Ablauf von 2 Wochen bis zu einem Monat mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung muß im Geschäftsjahr mindestens einmal zusammentreten.
- (5) Die Mitgliederversammlung fällt Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.
- (6) Die Satzung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder notwendig.
- (7) Satzungsänderungsvorschläge sind spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in Textform zu verschicken.
- (8) Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von 2/3 aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.
- (10) Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- (11) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- (12) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 1 Jahr.
- (13) Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer.

§8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen. Zur Wahrung genügt die elektronische Form der Mitteilung.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss allen Mitglieder zugänglich gemacht werden.

- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Punkte nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Änderungen der Tagesordnung zeitnah zu veröffentlichen.
- (4) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst zu Beginn der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstand sind:
 1. Der Vorsitzende
 2. Der stellvertretende Vorsitzende
 3. Der Kassenwart
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (4) Der Verein wird durch den Vorsitzenden des Vereins außergerichtlich und gerichtlich vertreten. Wenn der Vorsitzende verhindert ist, kann der stellvertretende Vorsitzende dies übernehmen.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte.
- (6) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (7) Gibt es bei einer Abstimmung innerhalb des Vorstands eine Stimmengleichheit, dann zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Teil III

Schlussbestimmungen

§10 Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Vereinigung, die auf einer Mitgliederversammlung bestimmt wird. Diese Vereinigung hat das Vermögen von Förderverein für die Fachschaft Informatik/Wirtschaftsinformatik der Carl-von-Ossietzky Universität Oldenburg e.V. für einen ausschließlich gemeinnützigen Zweck zu verwenden.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde am **.**.**** in Oldenburg beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft. Sie entfaltet ihre äußere Wirkung durch Eintragung ins Vereinsregister.